

Öffentliche Bekanntmachung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Goldberg für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 48 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung Goldberg vom 02.10.2014 Beschluss Nr. BV/050/SV/2014 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	4.493.400	300.200	-208.400	4.585.200
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	4.964.400	388.600	-105.400	5.247.600
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-471.000	-88.400	-103.000	-662.400
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Aufwendungen und Erträge auf	0	0	0	0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	-471.000	-88.400	-103.000	-662.400
die Einstellung der Rücklagen auf	18.500	0	0	18.500
die Entnahmen aus Rücklagen auf	314.600	0	0	314.600
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-174.900	-88.400	-103.000	-366.300
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	4.097.900	300.700	-207.800	4.190.800
die ordentlichen Auszahlungen auf	4.271.400	379.900	-106.300	4.545.000
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-173.500	-79.200	-101.500	-354.200
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	0	0	0
der Saldo aus außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	0	0	0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.249.800	67.900	-786.000	1.531.700
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.911.400	326.200	-1.303.200	2.934.400
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.661.600	-258.300	517.200	-1.402.700
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.182.000	337.500	-415.700	2.103.800
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	346.900	0	0	346.900
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.835.100	337.500	-415.700	1.756.900

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt von bisher 1.697.600 EUR auf 1.438.700 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt von bisher 425.700 EUR auf 1.202.800 EUR

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt von bisher 3.051.800 EUR auf 3.349.925 EUR

Hinzu kommt ein Kassenkredit in Höhe von 86.800 EUR der für den Eigenanteil zur Sanierung (Aufwand) der LED Beleuchtung aufgenommen werden soll. Für diesen Kassenkredit benötigt die Kfw Bank eine Einzelkreditgenehmigung.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|-----------------------|---------------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) | von bisher 270 v. H. | auf 270 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | von bisher 365 v. H. | auf 365 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | von bisher 330. v. H. | auf 330 v. H. |

§ 6

Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 9,40 Vollzeitäquivalente (VzÄ) und nunmehr 9,40 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

	bisher EUR	nunmehr EUR
Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug		
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt		
Und zum 31.12. des Haushaltsjahres		

Der Stand des Eigenkapitals liegt noch nicht vor und kann gegenwärtig nicht abgeschätzt werden.

§ 8 Weitere Vorschriften

Gemäß § 14 Absatz 1 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik bilden die Teilhaushalte jeweils ein Budget. Alle Aufwendungen innerhalb dieser Teilhaushalte sind gegenseitig deckungsfähig. Hiervon ausgenommen sind die Personalaufwendungen und die Aufwendungen für die Unterhaltung, die untereinander als gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Die Gebührenhaushalte bilden jeder für sich einen eigenen Deckungskreis, in dem ihre Auszahlungen als gegenseitig deckungsfähig bestimmt sind.

Die Auszahlungen für Investitionen gelten innerhalb eines Teilhaushaltes als gegenseitig deckungsfähig.

Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, für die im selben Jahr Einzahlungen aus Investitionszuweisungen geplant sind, werden durch den Bürgermeister erst dann freigegeben, wenn ein rechtsverbindlicher Zuwendungsbescheid vorliegt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 19.12.2014 erteilt.

Goldberg, 09.01.2015
Ort, Datum




Der Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Rechtsaufsichtsbehörde, am 19.12.2014 wie folgt erteilt:

- Den Gesamtbetrag der Kredite gemäß § 2 mit einem Teilbetrag in Höhe von 421.700 EUR.
- Den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 3 mit einem Teilbetrag in Höhe von 394.300 EUR.
- Die Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gemäß § 4 vollständig in Höhe 3.349.925 EUR.
- Der Stellenplan wurde gemäß § 55 KV M-V unter Auflagen genehmigt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

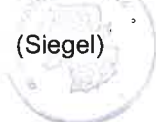
vom 26.01.2015 bis 06.02.2015
von 9:00 bis 16:00 Uhr,
im Rathaus Goldberg, Zimmer E 01 öffentlich aus.

Goldberg, den 09.01.2015


Der Bürgermeister

ausgehängt am:

(Siegel)



Unterschrift

abgenommen am:

(Siegel)

Unterschrift